

Bördeland-Kurier

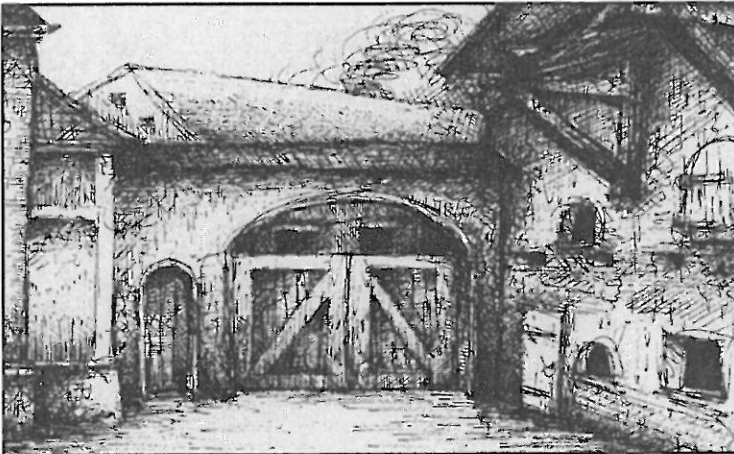
Amtsblatt der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen

Biere Eggersdorf Eickendorf
Großmühlingen Kleinmühlingen Welsleben Zens

Jahrgang 2016

Nr.11

22.12.2016



Impressum des "Bördeland • Kurier"

- **Herausgeber:** Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland
- **Redaktion** Ursula Weck, Amtsleiterin Hauptamt der Gemeinde Bördeland

Der "Bördeland-Kurier" erscheint in der Regel monatlich. Es erfolgt die Zustellung an die Haushalte der Ortsteile der Gemeinde Bördeland (Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens).

Weiterhin kann der "Bördeland-Kurier" in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland eingesehen werden. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung vollzogen.

Nachdruck, auch auszugsweise, und Verwendung von Ausschnitten zu Werbezwecken sind untersagt und werden als Verstoß gegen das Urheberrecht angesehen. Um Beachtung wird gebeten.
Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung im Amtsblatt besteht nicht.

Inhaltsverzeichnis dieser Ausgabe

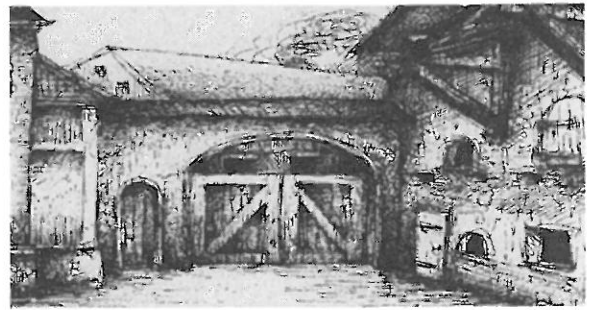
Seite

Amtlicher Teil

Weihnachtsgrüße des Bürgermeisters	3
Schließzeiten der Verwaltung	3
Sitzungen der Gemeinde Bördeland	3 - 6
Satzung über Niederschlagswasserbeseitigung	6 - 10
Bekanntmachung Genehmigung Flächennutzungsplan	10
Bekanntmachung 1. Teilaufhebung B-Plan 1. Hasenwinkel im OT Eickendorf	10 - 11
Bekanntmachung Aufhebung B-Plan Nr. 07 Neustädter Straße in OT Welsleben	11 - 12
Bekanntmachung 1. Teilaufhebung Ergänzungssatzung Nr. 01 Zens Nordwest im OT Zens	12
Festsetzung der Grundsteuer 2017	12 - 13
Festsetzung der Hundesteuer 2017	13
Information des Bauamtes	13

Nichtamtlicher Teil

ab S. 14



Anschriften, Öffnungs - und Sprechzeiten, Telefonnummern

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Bördeland
OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland
☎ 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
e-mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de
Internetanschrift: www.gem-boerdeland.de

Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
oder nach Vereinbarung!

Öffnungszeiten der Meldestelle/ Standesamt/ Gewerbeamt

Die 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr
Do 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16:30 Uhr
(Außerhalb dieser Öffnungszeiten kann eine Bearbeitung
nur mit Terminvereinbarung gewährleistet werden. Es wird
um Beachtung gebeten !)

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Jeden 1. Dienstag im Monat von
15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

*Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der
Gemeinde Bördeland unter: www.gem-boerdeland.de
- Rubrik Bürgerservice erhältlich.*

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere
jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
von 16.00 - 18.00 Uhr

OT Eggersdorf
jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
17.30 - 18.30 Uhr

OT Eickendorf
Montag
17.00 - 18.30 Uhr

OT Großmühligen
jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.00 - 19.00 Uhr in der Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühligen
jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.30 - 19.30 Uhr

OT Welsleben
nach Absprache - Tel. 039296/21052

OT Zens
jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

Veröffentlichungshinweis

Für Artikel und Anzeigen von Personen, soweit keine redaktionelle Bearbeitung erfolgte, übernimmt die Redaktion keine Verantwortung. Leserbriefe müssen mit voller Adresse versehen und vom Einsender unterschrieben sein.

Die Redaktionsverantwortlichen behalten sich das Recht vor, Einsendungen zu kürzen, auszugsweise abzdrukken oder zu veröffentlichen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers und nicht die der Redaktionsverantwortlichen wieder. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen wird keine Haftung übernommen. Für Terminveröffentlichungen im Rahmen von eingesandten Manuskripten wird seitens der Redaktion keine Haftung übernommen. Es besteht im Amtsblatt kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung.

Artikel als Mitteilung für die Gemeinde sind bis zum 10. des laufenden Monats bei dem Redaktionsverantwortlichen einzureichen. Sie werden bei entsprechendem Platzangebot für die Veröffentlichung in der folgenden Ausgabe vorgesehen.

Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191
Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)	
- Bereich Kundenservice	0800 0796 796
- Bereich Technik	039291/78872 o. 73
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244
Bereitschaftsdienste:	
- Gemeinde Bördeland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800 0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung - Notruf	0800 4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040
Sozialpädagogische Familienhilfe der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	08001110111

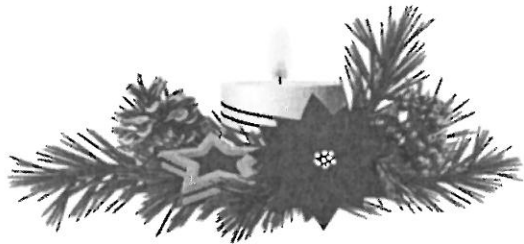
Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (soweit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens. Um Beachtung wird gebeten!)



***Strahlend wie ein schöner Traum,
steht vor uns der Weihnachtsbaum.
Seht nur, wie sich goldenes Licht
auf den zarten Kugeln bricht.
"Frohe Weihnacht" klingt es leise
und ein Stern geht auf die Reise.
Leuchtet hell vom Himmelszelt
hinunter auf die ganze Welt.***

Wir wünschen allen Einwohnern der Gemeinde Bördeland, allen Geschäftspartnern und Freunden ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr sowie Glück, Gesundheit und Wohlergehen.

**Ihr Bürgermeister Bernd Nimmich
sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Gemeinde Bördeland**

Verwaltung der Gemeinde Bördeland geschlossen!

Das Verwaltungsamt der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburgerstr. 3, 39221 Bördeland ist vom

**Dienstag, dem 27.12.2016 bis
Freitag, dem 30.12.2016**

geschlossen! Bei dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an unseren Bereitschaftsdienst unter der Ruf-Nr. 0162/ 1005292.

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Bekanntmachung zur Sitzung des Haushaltsausschusses der Gemeinde Bördeland am 15.12.2016

Beschluss HA 01-09/2016 - Grundstücksangelegenheit Biere (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung zur Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland am 15.12.2016

Beschluss 01 – 10 / 2016 – Berufung zum Ortswehrleiter Biere der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 5 und 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), i.V.m. § 15 (4) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBL. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288, 341) und § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland Herrn Alexander Wierzbowski mit Wirkung vom 10.01.2017 als Ehrenbeamten für die Dauer von 6 Jahren zum Ortswehrleiter Biere der Gemeinde Bördeland zu berufen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02 – 10 / 2016 – Berufung zum Ortswehrleiter Welsleben der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 5 und 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), i.V.m. § 15 (4) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBL. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Geset-

zes vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288, 341) und § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland Herrn Mario Brych mit Wirkung vom 01.01.2017 als Ehrenbeamten für die Dauer von 6 Jahren zum Ortswehrleiter Welsleben der Gemeinde Bördeland zu berufen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03 – 10 / 2016 – Abberufung des stellvertretenden Ortswehrleiters Welsleben der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 5 und 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i.V.m. § 15 (4) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 288, 341) und § 7 der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland Herrn Andreas Sperling zum 31.12.2016 auf eigenen Wunsch aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als stellvertretenden Ortswehrleiter Welsleben der Gemeinde Bördeland zu entlassen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 04 -10 / 2016 – Berufung zum stellvertretenden Ortswehrleiter Welsleben der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 5 und 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i.V.m. § 15 (4) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288, 341) und § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland Herrn Ulf Schäffer mit Wirkung vom 01.01.2017 als Ehrenbeamten für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Ortswehrleiter Welsleben der Gemeinde Bördeland zu berufen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 05 – 10 / 2016 Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl.

LSA Nr.288) und den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat nach Vorberatung in den Ortschaftsräten in seiner Sitzung am 15.12.2016 nachfolgende Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Gemeinde Bördeland:

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 06 – 10 / 2016 – Satzungsbeschluss zur 1. Teilaufhebung der Ergänzungssatzung Nr. 01 „Zens Nordwest“ in der Gemeinde Bördeland, OT Zens

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. den § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 sowie § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Anhörung des Ortschaftsrates Zens:

1. Da während der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) keine abwägungsrelevanten Anregungen/ Bedenken vorgebracht wurden, beschließt der Gemeinderat die 1. Teilaufhebung der Ergänzungssatzung Nr. 01 „Zens Nordwest“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), Planungsstand November 2016, als Satzung. Das in der Planzeichnung (Teil A) gekennzeichnete Teilgebiet der Ergänzungssatzung einschließlich der bisherigen textlichen Festsetzungen (Teil B) wird damit ersatzlos aufgehoben.
2. Die Begründung der 1. Teilaufhebung zur Ergänzungssatzung Nr. 01 „Zens Nordwest“ der Gemeinde Bördeland, OT Zens (Satzungsfassung, Stand November 2016) wird gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen, dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 07 - 10 / 2016 – Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 04 „Biogasanlage Kleinmühligen“ im OT Kleinmühligen der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

(KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, in den derzeit gültigen Fassungen, den Bebauungsplan Nr. 04 „Biogasanlage Kleinmühlungen“ im OT Kleinmühlungen mit der Ausweisung als Sondergebietsfläche für regenerative Energie (Biomasse) aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 10033, 10034, 10035 der Flur 2 und teilweise das Flurstück 44 der Flur 3 Gemarkung Kleinmühlungen. Mit diesem Bebauungsplan soll der Bestand der bestehenden Biogasanlage mit der Option der Änderung der Dachform sowie der baulichen Anpassung des BHKW an eine bedarfsgerechte Stromerzeugung baurechtlich gesichert werden.

In dem am 21.09.2016 zur Genehmigung eingereichten Flächennutzungsplan für Gesamt-Bördeland ist der Bereich des Bebauungsplanes bereits als Sondergebiet für erneuerbare Energien - hier Biogas – ausgewiesen.

Die Kosten für das Bauleitplanverfahren und soweit erforderlich für Erschließungsmaßnahmen sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Gemeinderat beschließt, die Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich zu unterrichten. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs.1 i. V. m. § 3 Abs. 1 1. Halbsatz BauGB zu beteiligen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt gleichzeitig mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 04 „Biogasanlage Kleinmühlungen“ die Einstellung des Bauleitplanverfahrens Nr. 03 „Biogasanlage Kleinmühlungen“.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 08 – 10 / 2016 – Wahl des Vorsitzenden des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 36 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S.288) in der derzeit gültigen Fassung wählt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland zum 01.01.2017

zum Vorsitzenden des Gemeinderates Dr. Horst Lewy
zum 2. Stellvertreter des Gemeinderates Marco Schmoltd

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 09 – 10 / 2016 – Bestätigung der Annahme und Verwendung von Spendengeldern für die Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 99 Abs.6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S.288) in Verbindung mit

der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland vom 10.08.2016 veröffentlicht im Bördelandkurier Nr. 07 vom 25.08.2016 in den derzeit geltenden Fassungen bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Annahme der Spende:

- der Erdgas Mittelsachsen GmbH am 12.01.2016 - 600,00 € für Jugendfeuerwehr OT Eggersdorf
- Jagdgenossenschaft Kleinmühlungen am 20.05.2016 - 1.000,00 € für Kinderspielplatz OT Kleinmühlungen
- Gaststätte „Zum Pferdestall“ OT Eggersdorf am 01.11.2016 - 2000,00 € zur Durchführung des Oktoberfestes 2016

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 10 – 10 / 2016 – Ausgleich des nicht gebührenfähigen Verlustes des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland - Abschluss eines Vergleichs

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Punkt 19 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 Punkt 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss,

den Abschluss eines Vergleichs und damit die Zahlung der Forderung für die nicht gebührenfähigen Verluste der Jahre 2008 – 2011 in Höhe von **50.000,00 €** an den Abwasserzweckverband „Saalemündung“.

Mit der Zahlung sind alle Forderungen des Verbandes gegenüber der Gemeinde Bördeland hinsichtlich des Beitrittsvertrages zwischen der Gemeinde Bördeland und dem AZV „Saalemündung“ abgegolten.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 11 – 10 / 2016 – Ausübung des Wahlrechts in der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 und 2 Punkt 21 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, von der Übergangsregelung entsprechend § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) Gebrauch zu machen. Die Gemeinde Bördeland erklärt, dass sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31. Dezember 2015 zur Anwendung kommen soll.

Der Bürgermeister wird ermächtigt zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung an das Finanzamt.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 12 - 10 / 2016 – Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 07 Wohngebiet „Neustädter Straße“ in der Gemeinde Bördeland OT Welsleben

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 Abs.1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland:

1. Da während der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) keine abwägungsrelevanten Anregungen/ Bedenken vorgebracht wurden, beschließt der Gemeinderat die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 07 Wohngebiet „Neustädter Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), Planungsstand November 2016, als Satzung. Der Bebauungsplan wird damit ersatzlos aufgehoben.
2. Die Begründung nebst Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.07 Wohngebiet „Neustädter Straße“ in der Gemeinde Bördeland, OT Welsleben (Satzungsfassung, Stand November 2016) wird gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen, dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 13 – 10 / 2016 - Satzungsbeschluss zur 1. Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „1. Hasenwinkel“ in der Gemeinde Bördeland, OT Eickendorf

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06. 2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und § 12 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland:

1. Da während der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) keine abwägungsrelevanten Anregungen/ Bedenken vorgebracht wurden, beschließt der Gemeinderat die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „1. Hasenwinkel“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), Planungsstand November 2016, als Satzung. Das in der Planzeichnung (Teil A) gekennzeichnete Teilgebiet des vorhabenbezogenen B-Planes einschließlich der bisherigen textlichen Festsetzungen (Teil B) wird damit ersatzlos aufgehoben.
2. Die Begründung zur 1. Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „1. Hasenwinkel“ in der Gemeinde Bördeland, OT Eickendorf (Satzungsfassung, Stand November 2016) wird gebilligt.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 14 - 10 / 2016 – Grundstücksangelegenheit Eickendorf (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Bördeland (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr.288), den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 15.12.2016 nachfolgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinde Bördeland betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers eine Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und Grundstücksanschlüsse (NWBA) als öffentliche Einrichtung.

(2) Zu den öffentlichen NWBA gehören alle von der Gemeinde selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, wenn die Gemeinde diese als öffentliche NWBA übernommen hat.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen NWBA sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung.

(4) Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Änderung oder Ergänzung öffentlicher NWBA besteht nicht.

(6) Neben den Grundsätzen der Absätze 1 bis 5 gilt jedoch vorrangig, dass das auf öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrüntem Bodenschicht weitestgehend dezentral versickert wird.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser.

(2) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Einleiten und Versickern von Niederschlagswasser im öffentlichen Bereich.

(3) Zur öffentlichen Einrichtung gehören:

- a) Niederschlagswasser- und Mischwasserkanäle,
- b) Anlagen zur Versickerung und/oder Rückhaltung auf öffentlichen Flächen (z.B. Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme)
- c) Oberflächige oder oberflächennahe Ableitungselemente (Muldensteine, Pflasterrinnen, Schwerlastrinnen, Flachkanäle u.ä.)
- d) Reinigungs- und Revisionsschächte, soweit sie zum Grundstücksanschluss gehören,
- e) Vorflutzuläufe sowie offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässer-eigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen,
- f) Pumpstationen, Hebewerke, Rückhaltebauwerke (Staukanäle, Rückhaltebecken und Rückhalteteiche) und
- g) Grundstücksanschlüsse.

(4) Grundstücksanschlüsse sind die Anschlussleitungen vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze. Ist der genaue Verlauf der Grundstücksgrenze nicht bekannt oder weicht der örtliche Verlauf von der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grundstücksgrenze ab, endet die Anschlussleitung an einer zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer vereinbarten Übergabestelle. Dies gilt auch für den Fall, dass die Anschlussleitung wegen der örtlichen Gegebenheiten nicht bis an die Grundstücksgrenze verlegt werden kann (Mauern, Fundamente o.ä. Hindernisse). Je nach Art der öffentlichen NWBA kann dieser Grundstücksanschluss unterirdisch (Anschlusskanal), oberflächennah (Flachkanal o.ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne) erfolgen.

(5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Niederschlagswassers dienen. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen NWBA.

(6) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

(7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte oder Nutzer ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

§ 3

Anschlussrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche NWBA zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Niederschlagswasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder im Ausnahmefall auf dem Grundstück verlaufen. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die dicht an einer Straße anliegen oder wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Anschlussleitungen, die nicht im Eigentum des Anschlussberechtigten sondern Dritter liegen, sind ihrerseits durch entsprechende im Grundbuch abgesicherte Leitungsrechte zu sichern. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss des Grundstückes ablehnen, wenn die Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht zumutbar ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen der Gemeinde hierfür angemessene Sicherheit leistet.

§ 4

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Niederschlagswasser ist dort, wo eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu erwarten ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, zu versickern.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung anzuschließen, wenn das Gefälle oder die Bodenbeschaffenheit dazu führen, oder das Grundstück mit Gebäuden so bebaut ist und/oder die Grundstücksfläche so versiegelt worden ist, dass Niederschlagswasser auf seinem Grundstück nicht oder nicht vollständig versickert und das Erfordernis besteht, technische Voraussetzungen der Ableitung über die öffentlichen Anlagen zu schaffen (Anschlusszwang).

(3) Sofern ein Anschlusszwang besteht, ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 7 verpflichtet, das gesamte oder teilweise auf dem Grund-

stück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).

(4) Sofern der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss nicht mehr benötigt, hat er dies der Gemeinde anzuzeigen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Niederschlagswassers besteht und – insbesondere bei Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist. Zur Beseitigung des Niederschlagswassers in geeigneten Fällen durch Versickerung, sind an Stelle der Gemeinde verpflichtet:

- a) die Grundstückseigentümer
- b) die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 7

Einleitungsbedingungen

(1) Das gesamte Niederschlagswasser darf vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung bei angeschlossenen Grundstücken in die öffentliche NWBA eingeleitet werden.

(2) Bei Trennsystemen ist das gesamte Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal einzuleiten; die Einleitung von Schmutzwasser ist unzulässig.

(3) Die Gemeinde kann die Einleitung von Niederschlagswasser von außergewöhnlich großen versiegelten Flächen versagen oder von einer Zwischenspeicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

(4) Andere Stoffe fester, flüssiger oder gasförmiger Art dürfen nicht in die öffentliche Einrichtung abgeleitet werden.

(5) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück unzulässigerweise Schmutzwasser oder andere Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet werden, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Beseitigungsanlage zu beheben, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten unverzüglich bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.

II.

Besondere Bestimmungen für den Grundstücksan-

schluss und die Grundstücksentwässerungsanlage

§ 8

Grundstücksanschluss bei erstmaliger Herstellung einer öffentlichen Einrichtung

Im Falle der erstmaligen Herstellung, Erweiterung und Erneuerung einer öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung, an die Grundstücke angeschlossen werden sollen, verlegt die Gemeinde oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen den Grundstücksanschluss.

§ 9

Entwässerungsantrag und Genehmigung

(1) Für den Anschluss eines Grundstückes an eine öffentliche Einrichtung bedarf es einer Genehmigung durch die Gemeinde. Dies gilt auch für die Beseitigung oder Änderung des Grundstücksanschlusses sowie die Änderung der Menge des zu beseitigenden Wassers.

(2) Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten:

- a) eine Baubeschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage u. a. mit Angaben über die Art und den Umfang der beabsichtigten Benutzung
- b) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes, der auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte, im Maßstab nicht kleiner als 1:500 aufzustellen ist und insbesondere enthalten soll:
 - seinen Maßstab und die Lage des Grundstückes zur Nordrichtung,
 - die Bezeichnung des Grundstückes und der benachbarten Grundstücke nach Straße und Hausnummer und der Angabe des Eigentümers,
 - die rechtmäßigen Grenzen des Grundstückes
 - die Lage der vorhandenen und geplanten Niederschlagsfallrohre und Niederschlagsentwässerungsgrundleitung, befestigte Flächen sowie Angabe der Rohrdurchmesser und Kontrollschächte.

Sämtliche Unterlagen müssen auf dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt und vom Anschlussnehmer unterschrieben sein. Die Unterlagen sind in zweifacher Ausführung einzureichen.

Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- vorhandene Anlagen schwarz,
- für neue Anlagen rot
- für abzubrechende Anlagen gelb.

Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich ist.

(3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(4) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anlagen nicht begonnen werden.

(5) Die Benutzung der öffentlichen NWBA darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussleitung und die Übergabestelle abgenommen hat. Bei der Abnahme der Anlage müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für eine fehlerhafte und unvorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

§ 10

Ausführung und Unterhaltung von Anschlüssen

(1) Jedes Grundstück muss, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 gegeben sind, einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung erhalten. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Entscheidung über Art und Zahl der Grundstücksanschlüsse trifft die Gemeinde.

(2) Besteht für die Ableitung des Niederschlagswassers von der Anfallstelle bis zum Niederschlagswasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.

(3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch abzusichern.

(4) Die Anzahl, Lage, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung, einschließlich Lage und Anordnung von Kontrollschächten, bestimmt die Gemeinde.

(5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zur vereinbarten Übergabestelle führt die Gemeinde selbst oder ein von ihr Beauftragter aus.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(3) Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus dem öffentlichen Niederschlagswasserkanal hat sich jeder Anschlussnehmer nach den Vorschriften für den Bau für Abwasseranlagen (DIN 1986) zu sichern. Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßenoberkante über der An-

schlussstelle der Anschlussleitung am öffentlichen Niederschlagswasserkanal festgesetzt.

III.

Schlussvorschriften

§ 12

Maßnahmen an der NWBA und den Grundstücksanschlüssen

Die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung darf nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit deren Zustimmung betreten werden. Eingriffe in die öffentliche Anlage sind nur in Abstimmung mit der Gemeinde oder deren Beauftragten zulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 13

Anzeigepflichten, Zutritt

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage zu erteilen. Das schließt Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche ein.

(2) Den Bediensteten und der mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde ist zum Zweck der Erfüllung des gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigungsrechts oder zum Vollzug dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren.

(3) Die Grundstückseigentümer haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:

- der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen NWBA zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfung von Niederschlagswasserkanälen),
- Stoffe in die öffentliche NWBA geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
- sich die Größe der versiegelten Fläche erheblich ändert,
- das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an einem Grundstück wechselt.

§ 14

Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für die Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entstehen.

(2) Wer entgegen § 12 unbefugt Einrichtungen von NWBA betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstandene Schäden.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen NWBA entstehen, es sei denn, dass Beauftragte der Gemeinde ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung oder Außerbetriebsetzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

**§ 15
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 5 Abs. 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung anschließt,
- b) entgegen § 5 Abs. 3 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Einrichtung einleitet,
- c) entgegen § 7 Abs. 2 Abwasser einleitet,
- d) entgegen § 7 Abs. 5 andere Stoffe der genannten Art in die öffentliche Einrichtung ableitet,
- e) entgegen § 9 Abs. 1 die erforderliche Genehmigung nicht einholt,
- f) entgegen § 9 Abs. 5 die Anlage benutzt, bevor die Gemeinde die Anschlussleitung und die Übergabestelle an den Sammelkanal abgenommen hat,
- g) entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
- h) entgegen § 13 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
- i) entgegen § 13 Abs. 3 die Gemeinde nicht unverzüglich benachrichtigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

**§ 16
Gebühren und Kostenerstattungen**

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe der Abgabensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung eines Grundstücksanschlusses werden Kostenerstattungen nach Maßgabe der Abgabensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung erhoben.

**§ 17
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bördeland, den 16.12.2016

-Dienstsiegel-

gez. Nimmich
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Bördeland gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 503 – Bauwesen hat gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Bescheid vom 05. Dezember 2016, Aktenzeichen: 503-21101/SLK/042 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Genehmigung für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland wird gemäß § 6 Abs. 5

Baugesetzbuch (BauGB) hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung mit dem durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt geförderten Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Gemeinde Bördeland mit Sitz in Biere, hier im Bauamt, Magdeburger Str. 3 in 39221 Bördeland/ OT Biere auf Dauer während der Sprechzeiten:

Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Termine außerhalb der aufgeführten Zeiten mit dem Bauamt der Gemeinde Bördeland, Tel.: 039297/ 26175 zu vereinbaren.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bördeland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Biere, den 22.12.2016

Bernd Nimmich
Bürgermeister

- Siegel -

**Bekanntmachung
der Satzung der 1. Teilaufhebung des vorhabenbezogenen B-Planes 1. Hasenwinkel im OT Eickendorf der
Gemeinde Bördeland**

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 15.12.2016 als Satzung beschlossene 1. Teilaufhebung des vorhabenbezogenen B-Planes 1. Hasenwinkel im OT Eickendorf der Gemeinde Bördeland wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Bördeland-Kurier in Kraft. Der Geltungsbereich der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Die Planzeichnung (Teil A und B) sowie die Begründung zur 1. Teilaufhebung des vorhabenbezogenen B-Planes 1. Hasenwinkel im OT Eickendorf der Gemeinde Bördeland wird im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz Biere, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Termine außerhalb der aufgeführten Zeiten mit dem Bauamt der Gemeinde Bördeland, Tel.: 039297/ 26175 zu vereinbaren.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1.eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften;

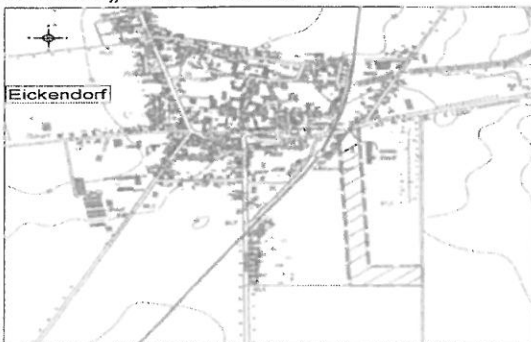
2.eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

3.nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 1. Teilaufhebung des vorhabenbezogenen B-Planes 1. Hasenwinkel im OT Eickendorf der Gemeinde Bördeland schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung von Vorschriften oder Mängeln des Abwägungsvorgangs begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach 3 Jahren hingewiesen.

Der Übersichtsplan zeigt den Geltungsbereich der 1. Teilaufhebung des vorhabenbezogenen B-Planes „1. Hasenwinkel“



Biere, den 22.12.2016

Bernd Nimmich
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 07 „Neustädter Straße“ im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 15.12.2016 als Satzung beschlossene Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 07 „Neustädter Straße“ im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Bördeland-Kurier in Kraft. Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplans ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Die Planzeichnung (Teil A und B) sowie die Begründung nebst Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 07 „Neustädter Straße“ im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland wird im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz Biere, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Termine außerhalb der aufgeführten Zeiten mit dem Bauamt der Gemeinde Bördeland, Tel.: 039297/ 26175 zu vereinbaren.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1.eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften;

2.eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

3.nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 07 „Neustädter Straße“ im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung von Vorschriften oder Mängeln des Abwägungsvorgangs begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach 3 Jahren hingewiesen.

Der Übersichtsplan zeigt den Geltungsbereich der Aufhebungssatzung.



Biere, den 22.12.2016

Bernd Nimmich
Bürgermeister

- Siegel -

**Bekanntmachung
der Satzung der 1. Teilaufhebung der Ergänzungssat-
zung Nr. 01 „Zens Nordwest“ im OT Zens der Gemein-
de Bördeland**

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 15.12.2016 als Satzung beschlossene 1. Teilaufhebung der Ergänzungssatzung Nr. 01 „Zens Nordwest“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Bördeland-Kurier in Kraft. Der Geltungsbereich der 1. Teilaufhebung der Ergänzungssatzung ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Die Planzeichnung (Teil A und B) sowie die Begründung zur 1. Teilaufhebung der Ergänzungssatzung Nr. 01 „Zens Nordwest“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland wird im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz Biere, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Termine außerhalb der aufgeführten Zeiten mit dem Bauamt der Gemeinde Bördeland, Tel.: 039297/ 26175 zu vereinbaren.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1.eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften;

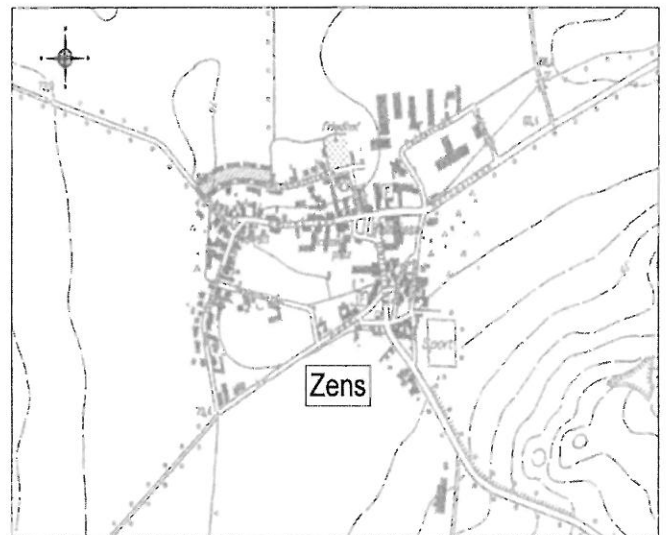
2.eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

3.nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 1. Teilaufhebung der Ergänzungssatzung Nr. 01 „Zens Nordwest“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung von Vorschriften oder Mängeln des Abwägungsvorgangs begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach 3 Jahren hingewiesen.

Der Übersichtsplan zeigt den Geltungsbereich der 1. Teilaufhebung der Ergänzungssatzung Nr. 01 „Zens Nordwest“



Biere, den 22.12.2016

Bernd Nimmich
Bürgermeister

- Siegel -

**Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr
2017 durch öffentliche Bekanntmachung für die
Gemeinde Bördeland**

1. Festsetzung:

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 gem. §27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
-Grundsteuer A 308 v. H.
- b) für Grundstücke
-Grundsteuer B 399 v. H.

Es werden keine gesonderten Bescheide an Bürger und Bürgerinnen sowie an Unternehmen verschickt.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2017, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu entrichten.

Konten der Gemeinde Bördeland

BIC: NOLADE21SES
IBAN: DE32 8005 5500 0340 0373 34
Salzlandsparkasse

oder

BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE35 1203 0000 0000 7051 78
Deutsche Kreditbank

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland, einzulegen. Durch Einlegung des Rechtsmittels wird die Wirksamkeit der Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Bördeland

1. Festsetzung:

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 gem. §5 der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung der Hundesteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersätze gem. § 6 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bördeland bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- für den ersten Hund 30,00 €

- für den zweiten Hund 60,00 €
- für den dritten Hund 80,00 €

Es werden keine gesonderten Bescheide an Bürgerinnen und Bürger verschickt.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2017, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu entrichten.

Konten der Gemeinde Bördeland

BIC: NOLADE21SES
IBAN: DE32 8005 5500 0340 0373 34
Salzlandsparkasse

oder

BIC: BYLADEM1 001
IBAN: DE35 1203 0000 0000 7051 78
Deutsche Kreditbank

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland, einzulegen. Durch Einlegung des Rechtsmittels wird die Wirksamkeit der Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.

Das Bauamt informiert

Anlässlich des Wintereinbruchs möchten wir an die Räum- und Streupflicht der Anlieger erinnern.

Bitte beachten Sie, dass die Gossen und Straßenläufe schnee- und eisfrei gehalten werden.

Damit die Fahrzeuge des Winterdienstes ordnungsgemäß die Straßen unserer Gemeinde beräumen können, ist es erforderlich, dass die Fahrbahnen ca. 3 m breit frei sind. Die Anlieger und Autofahrer werden gebeten ihre Autos so abzustellen, dass die Räumfahrzeuge ohne Behinderung die Straßen (ca. 3 m Durchfahrtsbreite) vom Schnee räumen können.

Leider lässt es sich in Einzelfällen nicht vermeiden, dass bei größeren Schneemengen Zugänge/Zufahrten „zugehoben“ werden.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, der Winterdienst ist bestrebt, zügig zu räumen und für angemessene Verkehrsverhältnisse zu sorgen.

Der Winterdienst fordert uns alle, etwas Verständnis füreinander ist hilfreich und erleichtert die Arbeit.

G. Skorsetz
Bauamtsleiter

Nichtamtlicher Teil

Informationen
und
Werbung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ruhige und besinnliche Feiertage, einen guten Rutsch in das neue Jahr sowie Gesundheit, Glück und Wohlergehen

Ihr Ortsbürgermeister
Peter Buchwald
sowie der Ortschaftsrat des OT Biere



Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein friedliches Weihnachtsfest und für das kommende Jahr Gesundheit, Glück und viel Erfolg.

Ihr Ortsteilbürgermeister
Jürgen Rode
sowie der Ortschaftsrat des OT Eggersdorf



Liebe Eickendorferinnen, liebe Eickendorfer,

zum Weihnachtsfest angenehme Stunden in fröhlicher Runde, aber auch Ruhe und Zeit zum Entspannen und für das kommende Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg wünschen Ihnen

Ihr Ortsbürgermeister
Marco Schmoldt
und der Ortschaftsrat



Werte Bürgerinnen und Bürger,

ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr sowie Gesundheit, Glück und Wohlergehen wünschen Ihnen

Ihr Ortsbürgermeister
Tim-Andy Sroka
und der Ortschaftsrat des OT Kleinmühligen



Liebe Großmühliger Bürgerinnen und Bürger,

zum bevorstehenden Weihnachtsfest wünsche ich Ihnen friedvolle Tage, Gesundheit und im familiären Kreise besinnliche Stunden.

Für das kommende Jahr 2017 wünsche ich allen Zuversicht, Optimismus und die nötige Gesundheit, um die Aufgaben zu bewältigen.

Ihre Ortsbürgermeisterin Ute Möbius
und der Ortschaftsrat



Sehr geehrte Welslebener Bürgerinnen und Bürger,

ich möchte mich bei allen Bürgerinnen und Bürgern für die gute Zusammenarbeit und das uns erwiesene Vertrauen bedanken.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine frohe und harmonische Weihnachtszeit sowie ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr 2017.



Ihr Ortsbürgermeister Steffen Kaden
und der Ortschaftsrat

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger in Zens und Bördeland,

ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und Gesundheit für das Neue Jahr 2017,

herzliche Grüße

Ihr Ortsbürgermeister
Dr. F. Ahrend
und der Ortschaftsrat Zens



Termin zum Vormerken

Am 18.02.2017 findet im SFZ Bördeland in Eggersdorf das Hallenturnier der F-Junioren des FSV Blau-Weiß Biere e.V. statt. 6 Mannschaften kämpfen zum 2. Mal um den Cup des Ortsbürgermeisters P. Buchwald und des Landwirtes Claus-Dieter Vorwig. Nähere Informationen folgen.

Mit sportlichem Gruß
Frank-Uwe Riechert
Nachwuchsleiter des FSV Blau-Weiß Biere

Blutspendetermin im OT Welsleben

Die nächste Blutspende findet am

Donnerstag, den 29.12.2016

von 16:00 – 19:00 Uhr im Gemeindesaal,
Krumme Straße 31, OT Welsleben 39221 Bördeland statt.

Blutspendetermin im OT Großmühligen

Die nächste Blutspende findet am

Mittwoch, den 25.01.2017

von 16:30 – 19:30 Uhr in der Schule in
Großmühligen statt.

ASIA SHOP

Blumenstraße 56 – 39221 Biere
Textilien – Unterwäsche – Schuhe –
Geschenkartikel – Gartendekoration.....

Öffnungszeiten Montag bis Freitag
9.00 Uhr – 17.00 Uhr
Samstag
8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Änderungsschneiderei
schnell – preiswert – Qualität

Schließanlagen - Schlösser Beschlüge - Schlüssel u. Stempelservice



gegr. 1994

Michael Schulz

39221 Bördeland-Eggersdorf
Geschäft Lindenstraße 13



Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 15.00 - 18.00 Uhr

Tel.: 03928 82241 Fax: 709890 Funk: 0177 5663482

Kommunikationstechnik Uwe Müller

Lindenstraße 4,
39221 Bördeland, OT Eggersdorf

Tel. : 03928 / 72 94 89
Fax : 03928 / 72 94 63
Mobil : 0151 / 12 03 22 12

E-Mail : info@kommunikation-uwe-mueller.de
Web : www.kommunikation-uwe-mueller.de
* SAT-Anlagen
* Telefonanlagen
* Telefone
* Faxgerät

Plasa Haus

Alles rund ums Haus

- Jetzt Heizkosten sparen ! -

Mit der Isofloc Einblasdämmung sparen Sie
bis zu 50 % ihrer Heizkosten.

zum Beispiel:

- zwischen Sparrendämmung
- als Erweiterung der vorh. Dämmung in allen Hohlwänden
u. Dachböden
- bei Innen- oder Außendämmung von Wänden

Ihr Fachbetrieb in Sachsen-Anhalt:

Plasa Haus

OT Eickendorf, Biererstraße 30 b, 39221 Eickendorf
- Tel. 039297/28 85 43 Funk: 0178/1521848
Weitere Infos unter: www.isofloc.com

HAGA-Service

Ihr

Partner rund um Haus, Garten und Büro

- digitale Satellitenanlagen aufstellen und programmieren;
- TV-, Video-, DVD-, Heimkino und Musikanlagen aufstellen,
programmieren sowie Fehlersuche;
- Reparatur von Hausgeräten und Heimelektronik;
- Computer, Hard- u. Software-Installation;
- Hausmeistertätigkeiten aller Art;
- Möbel Ab- und Aufbau, Küchenmontage;
- viele Arbeiten im und am Haus oder Ihrer Wohnung

**Sylvio Nebauer, Salzer Str. 8, OT Biere
39221 Bördeland**

Tel. 039297/27664

Mobil: 0171 8925904 oder 039297/289980

DÖMa-HWS

**Fliesen-Renovierungsarbeiten
Maurer-Putzarbeiten
Pflasterarbeiten
Grundstückspflege**

**Manfred Dölle
Luisenstraße 35
39218 Schönebeck**

Tel. 03928/68058 oder 0176 78718371

3-Raum-Wohnung in Eickendorf

Auf gepflegten Grundstück mit Parkplatz Wohnfläche 63 m², voll saniert im EG. Bad mit Wanne, Boden mit Laminat Energieausweis kann eingesehen werden.
Kaltmiete 270,00 € plus Nebenkosten
Tel. 0173/9804456
039297/21701

Neujahrskonzert

Von Kopf bis Fuß auf Kino eingestellt
Filmmusik von Stummfilm bis 3 D

**Am Donnerstag
den 12. Januar 2017, 20.00 Uhr**

findet im Sportzentrum „Am Mühlenberg“, Kleinmühlungen das Neujahrskonzert der Mitteldeutschen Kammerphilharmonie statt.

Kartenverkauf:

Bürgerbüro Gemeinde Bördeland, OT Biere,
Magdeburger Straße 3
Gaststätte „Kleine Kneipe“, OT Kleinmühlungen,
Zenser Straße 1
und an der Abendkasse
Einlass: 19:30 Uhr

„Rundherum“ – Geschichte einer Weltreise“

Die Olympischen Spiele in Sydney mit dem Fahrrad zu erreichen war ursprünglich das Ziel des damals 32jährigen Wolfners. Mit Empfehlungsschreiben des Nationalen Olympischen Komitees, Verabschiedung durch Landrat, Bürgermeister, Freunde und Familie begab sich Thomas Meixner am 1. Mai 1998 mit über einem Zentner Gepäck auf seinem Rad, das er auf den Namen „Else“ taufte, auf Abenteuerreise, die drei Jahre und sieben Monate dauern sollte. „Lieber gescheitert als unversucht“ war sein Reismotto. Gescheitert ist er nie, denn trotz etlicher Negativerlebnisse, wie etwa eine schwere Infektion in Indien oder ein versuchter Raubüberfall in Ecuador, kehrte er mit seiner „Else“ glücklich am 2. Dezember 2001 wieder in seine Heimatstadt Wolfen (Landkreis Bitterfeld) zurück. 36 Länder auf 5 Kontinenten bereiste der gelernte Elektromechaniker. Dabei suchte er nicht immer die Postkartenidylle, sondern radelte oft auf einsamen Strecken fernab der ausgetretenen Touristenpfade.

Dschungelpisten, Schlammwege, Höhen von über 5200 Meter: „Else“ schaffte mit ein paar Reparaturen scheinbar unmögliches. Von russischer Gastfreundschaft, neugierigen Chinesen, die aber überhaupt kein Vergleich zu den Indern seien, freundlichen Australiern und einer schlecht gelaunten Amerikanerin, der er sogar eine Nacht Gefängnis zu „verdanken“ hat, wird erzählt. Er sah seiner Reise viele schöne Dinge aber auch genug Armut und Dreck...

Lassen sie sich für einen Abend auf eine Weltreise mitnehmen. Viele Geschichten und Begebenheiten dieser 99000 km langen Tour wird der Weltenbummler in einer Dia-Show dem interessierten Publikum vermitteln. Infos auch unter: www.Thomasmeixner.de

Kurzfassung:

Der Abenteurer Thomas Meixner aus Sachsen-Anhalt berichtet in einer interessanten Dia-Show über seine Weltreise, die ihn mit seinem Fahrrad durch 35 Länder auf fünf Kontinenten führte. Er kurbelte exakt 98951 km rund um den Globus. Am... um...im... in... können sie den Weltenbummler persönlich kennen lernen .

Am **So, 15.1.17** um **16.00 Uhr** führe ich eine Dia-Show im **Radsportmuseum** in **Kleinmühlungen** durch.

Die Veranstaltung trägt den Titel: **“Rundherum – Geschichte einer Weltreise“** --

99 000 km alleine mit dem Fahrrad durch 5 Kontinente.

Karten sind im Vorverkauf im **Radsportmuseum Kleinmühlungen T: 039291 - 465 570** erhältlich.

Restkarten können an der Abendkasse erworben werden.



**TTC "CONCORDIA"
Welsleben e.V.**



**Bei allen Mitgliedern, Förderern und Freunden
unseres Vereines möchten wir uns für die Unter-
stützung im Jahr 2016 recht herzlich bedanken
und wünschen viel Erfolg und Wohlergehen im
neuen Jahr 2017!**

Der Vorstand

5. Weihnachtsbaumverbrennen der Freiwilligen Feuerwehr Eggersdorf

Am Sonnabend, den 07.01.2017 ab 17:00 Uhr, füh-
ren wir in der ehemaligen Gartenanlage, direkt ne-
ben der Feuerwehr, unser 5. Weihnachtsbaumver-
brennen durch.

Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger, ob groß
oder klein, recht herzlich eingeladen!

Für jeden mitgebrachten Weihnachtsbaum gibt es
ein Getränk gratis!

Wie immer wird für das leibliche Wohl gesorgt. Da-
rum bemühen sich alle Kameradinnen und Kamera-
den sowie die Mitglieder unserer Kinder- und Ju-
gendfeuerwehr!

Wir freuen uns auf ein paar gemütliche, gemeinsa-
me Stunden bei lockeren Plauschereien mit genüss-
lichen Speisen und Getränken sowie romantischem
Flair durch kleine Feuerspiele (Feuerkörbe und
Weihnachtsbaumfeuer).

**Lasst uns also auf diese Weise gemeinsam das
Jahr 2017 beginnen!**

Eure Freiwillige Feuerwehr Eggersdorf

Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr



wünscht allen Bewohner der Verwaltungsgemeinschaft Eickendorf
die Zimmervermietung Eickendorf.

Für Ihre Buchungen stehen wir Ihnen auch 2017 zur Verfügung unter Rufnummer
039297 22445 / 0171 7812264.

Ihre Zimmervermietung Eickendorf

Frau H. Ertl

Danksagung

Viele tröstende Worte sind gesprochen und geschrieben worden.

Viele stumme Umarmungen, viele Zeichen der Liebe und Freundschaft durften wir erfahren. Diese Wertschätzung hat uns tief bewegt. Dafür sagen wir **DANKE !**

Halina Hasse
Beate und Thomas
Norbert und Jenifer
Enkelkinder
Franziska und Til



Danksagung

Für die vielen Zeichen der Anteilnahme beim Heimgang unserer lieben Mutti, Schwiegermutter, Omi und Uromi

Elfriede Model

danken wir von Herzen. Unser besonderer Dank gilt der Rednerin Frau Becker und dem Bestattungsinstitut Ingolf Heiduk für die würdevolle Ausgestaltung der Trauerfeier.

Im Namen aller Angehörigen
Ernst-Peter Model
Christina Roder

Allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und Ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum Ausdruck brachten, danken wir recht herzlich.

DANKE an alle, die da waren.
DANKE an alle, die da sind.



Besonderer Dank gilt der Rednerin Frau Jahn für ihre tröstenden Worte, dem Organisten Herrn Mossbauer für die musikalische Begleitung, der Gärtnerei Spertl sowie dem Bestattungsinstitut Karlstedt für die würdevolle Ausgestaltung der Trauerfeier.

In stiller Trauer
Ihre Kinder Margitta, Fred und Holm mit Familien

Danksagung

Es ist schwer, von einem geliebten Menschen Abschied zu nehmen, tröstend ist es aber zu erfahren, wie viel Liebe, Freundschaft und Wertschätzung unserem lieben Vater und Lebensgefährten



Rudolf Kern

entgegengebracht wurde.

Herzlichen Dank sagen wir allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten, die sich durch Wort, Schrift, Blumen- und Geldzuwendungen sowie stillen Händedruck verbunden fühlten.

Besonderer Dank gilt dem Pflegeteam Garbsener Str. 4, Wohngemeinschaft 3, für die liebevolle Betreuung, dem Café „Lisa“ für die gute Bewirtung, der Rednerin Frau Schliestedt für die tröstenden Worte sowie dem Bestattungsinstitut Ingolf Heiduk.

In tiefer Trauer
seine Kinder und seine Lebensgefährtin

Biere, im November 2016

GEMEINDE BÖRDELAND

mit den Ortsteilen

Biere - Eggersdorf - Eickendorf -
Großmühlungen - Kleinmühlungen - Welsleben - Zens

Sitz: OT Biere

Der Bürgermeister

Gemeinde Bördeland Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland

Biere, 05.12.2016

Bekanntmachung Schulanmeldung 2018/19

Grundschule Friedrich Loose Großmühlungen

Alle Kinder der Ortsteile Eggersdorf, Großmühlungen, Kleinmühlungen und Zens, die bis zum **30.06.2018** das 6. Lebensjahr vollenden (Geburt vom 01.07.2011 – 30.06.2012), werden entsprechend § 37 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG-LSA) mit Beginn des folgenden Jahres (Schuljahr 2018/19) schulpflichtig.

Die Anmeldung dieser Kinder kann

am Mittwoch, den 22. Februar 2017 von 07:30 – 15:30 Uhr

am Donnerstag, den 23. Februar 2017 von 07:30 – 11:30 Uhr

**in der Grundschule Großmühlungen (Sekretariat),
Breiter Weg 3, 39221 Bördeland** erfolgen.

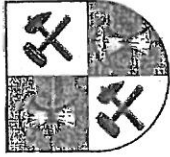
Hierbei ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen. Das anzumeldende **Kind** ist von den Erziehungsberechtigten **persönlich vorzustellen**. Falls der Termin der Anmeldung nicht wahrgenommen werden kann, bitten wir um telefonische Rücksprache (Tel. 039297-20287).

Im Auftrag



Bernd Möhring
Amtsleiter Ordnungs- und Sozialamt

Aushang: alle Kitas und Grundschulen



GEMEINDE BÖRDELAND

mit den Ortsteilen

Biere - Eggersdorf - Eickendorf -
Großmühlungen - Kleinmühlungen - Welsleben - Zens

Sitz: OT Biere

Der Bürgermeister

Gemeinde Bördeland Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland

Biere, 05.12.2016

Bekanntmachung Schulanmeldung 2018/19

Grundschule „Juri Gagarin“ Welsleben

Alle Kinder der Ortsteile Biere, Eickendorf und Welsleben, die bis zum **30.06.2018** das 6. Lebensjahr vollenden (Geburt vom 01.07.2011 – 30.06.2012), werden entsprechend § 37 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG-LSA) mit Beginn des folgenden Jahres (Schuljahr 2018/19) schulpflichtig.

Die Anmeldung dieser Kinder kann

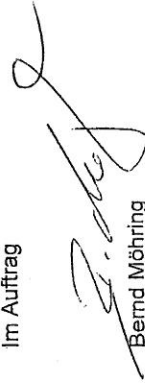
am Mittwoch, den 22. Februar 2017 von 09:00 – 11:00 Uhr
und

von 14:00 – 17:00 Uhr

**in der Grundschule Welsleben (Sekretariat),
Krumme Str. 13, 39221 Bördeland** erfolgen.

Hierbei ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen. Das anzumeldende **Kind** ist von den Erziehungsberechtigten **persönlich vorzustellen**. Falls der Termin der Anmeldung nicht wahrgenommen werden kann, bitten wir um telefonische Rücksprache (Tel. 039296-20215).

Im Auftrag



Bernd Möhring
Amtsleiter Ordnungs- und Sozialamt

Aushang: alle Kitas und Grundschulen

An alle fleißigen Helfer,

wir möchten uns noch einmal ganz herzlich für Ihre Unterstützung unseres 25. Geburtstages bedanken. Sie haben maßgeblich zum Gelingen des Festes beigetragen. Durch Ihr Engagement haben nicht nur unsere Kinder so viel Neues aus unserem Ort kennengelernt, Wertschöpfung verstanden und eine Menge Spaß gehabt.



Wir würden uns freuen, wenn wir Sie auch im nächsten Jahr wieder zu unseren Unterstützern zählen dürfen. Vielleicht erzählen Sie auch einmal mit Ihren Geschäftsfreunden darüber. Womöglich

entwickeln sich unsere Feste somit zu einer kleinen Tradition für die Menschen in unserem Ort.

Vielen Dank.

Die Kinder und Erzieher der KITA „Die Kleinen Welse“

Robin Wittrisch

-Vorsitzender Elternkuratorium-

Dorette Lorenz

-Leiterin der Kita-

FROHE WEIHNACHT UND EINEN GUTEN RUTSCH!

Die Kinder und Mitarbeiter unserer Kita „Die Kleinen Welse“ wünschen allen ein frohes, besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr. Die Wünsche sind verbunden mit einem herzlichen DANKESCHÖN an alle, die uns auch in diesem Jahr wieder tatkräftig unterstützt haben. Unseren Eltern ein liebes DANKE für Ihre Unterstützung und die gute Zusammenarbeit.

Das Team der Kleinen- Welse- Kita



Ein Blick auf die Jahresuhr zeigt
- nur ein kleiner Rest-
mit Freuden schaut man auf das große Fest !
Draussen ist es klirrend kalt
friedlich ruht der Winterwald .
Draussen wird es nun gemütlich , jeder
ist ausgelassen und fröhlich .
Es wird gebacken und gelacht .

Alle spüren
bald ist endlich Weihnacht !

Fröhliche Festtage und
einen gemütlichen Jahresausklang wünscht
Ihnen

Friseursalon -Conny-

Cornelia Zeißig



Ein bewegendes Jahr 2016 geht zu Ende.

Uns ist es deshalb ein Bedürfnis,
Ihnen ein herzliches Dankeschön für das entgegengebrachte
Vertrauen zu sagen.

Auch in Zukunft möchten wir alles zu Ihrer Zufriedenheit erledigen.
An der Schwelle des ausklingenden Jahres wünschen wir Ihnen
ein besinnliches Weihnachtsfest,
einen erfolgreichen Start ins Jahr 2017,
Gesundheit, Freude, Zufriedenheit sowie Glück.

Fleischerei Hoffmann
Mühlenstraße 1
39221 Biere





*Frohe Weihnachten &
einen guten Rutsch in das Jahr 2017*

Wünscht Ihnen Ihre Firma

Peter Buchwald

Bauelemente GmbH

*Unsere Firma hat
vom 27.12.2016 bis 05.01.2017*

geschlossen!

Bierer Weihnachtsmarkt 2016- Eine Nachbetrachtung

Auch in diesem Jahr wurde der Weihnachtsmarkt in Biere sehr gut angenommen.

Organisiert und durchgeführt wurde der Weihnachtsmarkt wieder von den Mitgliedern des Bierer Kulturvereins 2004 e.V. mit Unterstützung des Ortsbürgermeisters und der Gemeinde in Biere. Aber auch zahlreiche Helfer und Unterstützer des Bierer Kulturvereins haben zum Gelingen des Weihnachtsmarktes beigetragen.

Deshalb möchte der Vorstand des Bierer Kulturvereins 2004 e.V. sich auf diesem Weg vor allem recht herzlich bedanken bei:

- * den Jungen und Mädchen des Kindergartens von Biere und ihrer Leiterin
- * der Flötensolistin
- * dem Singkreis Biere
- * den Glühwein-, Bratwurst-, Grünkohl-, Waffeln-, Plätzchen-, Schmalzkuchen- und Schmandbrötchen –Verkäufern in den aufgebauten Ständen
- * den Kuchenspendern welche von Mitgliedern und Helfern des Bierer Kulturvereins reichlich gebacken wurden
- * dem Weihnachtsmann und seinem Wagen
- * den Betreuern des Kinderbasteln im Zelt
- * dem Posaunenchor
- * dem Kirchbauverein und
- * dem Cafe „Lisa“

Eine besondere Überraschung hatte in diesem Jahr der Kulturverein für die Kinder, ein kostenfreies Kinderkarussell. Dies Karussell konnte mit Spendengeldern betrieben werden. Deshalb unseren ganz besonderen Dank an alle Spender, welche den Kindern damit eine schöne Freude bereiteten.

Abschließend bedankt sich der Vorstand ausdrücklich bei allen nicht namentlich genannten Mitgliedern des Bierer Kulturvereins, den Helfer, Unterstützern und Sponsoren sowie beim Ortsbürgermeister und der Verwaltung für das gelungene Fest.

Wir wünschen allen ein schönes und geruhames Weihnachtsfest und ein guten Rutsch ins Jahr 2017.

Klaus Saplata
Pressesprecher Bierer Kulturverein

**14. Wanderpokalschießen der Vereine der
Gemeinde „Bördeland“**

Bitte spricht es in eurem Verein an oder hängt es bitte aus

**SGi „Hubertus“ Eggersdorf e.V.
Frank Lichtenfeld
Eickendorfer Weg 15
39221 Bördeland OT Eggersdorf**

Veranstalter: Schützengilde „Hubertus“ Eggersdorf e.V.

Ausrichter: Schützengilde „Hubertus“ Eggersdorf e.V.

**Termin: 20.01.2017 ab 17.00 – 22.00 Uhr
21.01.2017 ab 09.00 – 11.30 Uhr**

**Ort: SG „Hubertus“ Eggersdorf e.V.
Schießstand Sport u. Freizeitzentrum
Bördeland Eggersdorf
Parkplatz Bahnhofstraße und Eingang Chausseestraße 26**

**Disziplin: Luftgewehr 10 Meter stehend aufgelegt
5 Schuss Probe 10 Schuss Wertung je Schütze**

**Teilnahmemeldung: bis 19.01.2017 an SGi „Hubertus
Schützengilde „Hubertus Eggersdorf e.V.
Eickendorfer Weg 15
39221 Bördeland OT Eggersdorf
Fax: 03928 / 405701
Tel: 015252374069 oder 01723190700**

Teilnehmerzahl: maximal 5 Mannschaften a 3 Personen pro Verein

**Startgebühr: wird pro Mannschaft erhoben
es kann mehrmals geschossen werden**

**Auswertung: Der erstplatzierte Verein erhält den Wanderpokal der
Gemeinde „Bördeland“
Der zweit - und drittplatzierte Verein erhält einen Pokal**

Bestätigung: Ja..... Nein.....

Auf zum Karneval *mit dem Karneval Club Biere e.V.*

Der Karneval Club Biere e.V. wünscht allen Mitgliedern der Ortsgruppen Volkssolidarität und Allen Bürgern im Bördeland ein Frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr.

Wir erleben in dieser 5. Jahreszeit unser 45. Jubiläum und würden uns freuen, diesen Anlass mit allen Bürgern, Verwandten und Bekannten von nah und fern gemeinsam in mehreren Veranstaltungen zu feiern.

Auch im Jahr 2017 möchten wir alle Mitglieder und Bekannte/Verwandte, die uns treu Jahr für Jahr zur Seite stehen, wieder ein spritziges, vergnügtes und unterhaltsames Programm bieten. Dazu laden wir Euch ein, mit uns vergnügt zu schunkeln und die Reise durch 45 Jahre KCB mit zu erleben.

Veranstaltungen in Biere – Werk II

Am 18.02.2017 die 1. Abendveranstaltung

Am 25.02.2017 die 2. Abendveranstaltung

Am 26.02.2017 findet dann eine Nachmittagsvorstellung statt.

Wir erwarten Euren Besuch mit – *Biere Helau*

Euer Karneval Club Biere e.V.

Präsident Gerd Siebert

Für weitere Informationen Tel. 039297 – 287373 oder 0178 – 531 4201
eventuelle Abendveranstaltungen, oder Sonstiges.....



**WEISS-BLAU,
HEL AU!**



**WEISS-BLAU,
HEL AU!**

Unsere Karnevalstermine für Sie im Überblick:

Samstag, 18. Februar 2017
Abendveranstaltung
Beginn 19.19 Uhr

Sonntag, 19. Februar 2017
Veranstaltung bei Kaffee und Kuchen
Beginn 14.00 Uhr

Samstag, 25. Februar 2017
Kinderfasching
Beginn 10.30 Uhr
als Gäste im Programm, die Kita Kunterbunt aus Eickendorf

Samstag, 25. Februar 2017
Abendveranstaltung
Beginn 19.19 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Wo: Sporthalle Eickendorf
Karten unter Tel. Nr.: 039297 – 27514

Im Internet finden Sie uns unter:
www.eickendorfer-carneval-club.de
kontakt@eickendorfer-carneval-club.de

Veranstaltungen November

Dezember 2016

- | | | |
|--------------|---|---|
| 25. – 26.12. | Vereinsschau d. Rassegeflügelzuchtvereins | Ausstellungshalle Gnadauer Str.8
Großmühlingen |
| 31.12. | „Allein kann man sein, aber nicht einsam“
Abschlussfeier der Volkssolidarität Eggersdorf | Bürgerhaus Eggersdorf |

Januar 2017

- | | | |
|------------|---|---|
| 06.01. | Neujahrsturnier Tischtennis | Sporthalle Kleinmühlingen |
| 07.-08.01. | Vereinsturnier Fußball | Sporthalle Kleinmühlingen |
| 08.01. | Braunkohlwanderung
Kultur- und Heimatverein Eggersdorf | Gaststätte „Pferdestall“ und
„Linde“ in Eggersdorf |
| 12.01. | Kaffeenachmittag des SoVD ab 14:00 Uhr | Eiscafé Brauckmann Welsleben |
| 12.01. | Neujahrskonzert Kammerphilharmonie | Sportzentrum Kleinmühlingen |
| 13.01. | Blutspende des DRK Eggersdorf | Eggersdorf |
| 14.01. | Kaffeenachmittag mit Überraschung | Weißes Haus Großmühlingen |
| 20.-22.01. | Vereinshallenturnier der alten Herren,
Herren und der Jugend B bis E | TSV „Blau-Weiß 49 Eggersdorf“
in Eggersdorf |
| 20.-21.01. | Wanderpokalschießen der Gemeinde
Bördeland, Schützengilde Hubertus | Schießstand im SFZ
Eggersdorf |

Februar 2017

- | | | |
|--------|---|-------------------------------------|
| 02.02. | Kaffeenachmittag des SoVD ab 14:00 Uhr | Eiscafé Brauckmann Welsleben |
| 08.02. | Faschingsfeier Volkssolidarität Eggersdorf | Schulungsraum d. Feuerwehr |
| 09.02. | Kaffeenachmittag der Volkssolidarität OG Biere | Biere, Große Straße |
| 18.02. | Abendveranstaltung des ECC | Sporthalle Eickendorf |
| 18.02. | Abendveranstaltung des KCB | Werk II in Biere |
| 18.02. | Karneval der Volkssolidarität Großmühlingen | Weißes Haus Großmühlingen |
| 19.02. | Veranstaltung bei Kaffee und Kuchen des ECC | Sporthalle Eickendorf |
| 23.02. | Plattspräger-Nachmittag | Gaststätte „Pferdestall“ Eggersdorf |
| 23.02. | Faschingsfeier Volkssolidarität Biere | Biere, Große Straße |
| 24.02. | Abendveranstaltung des ECC | Sporthalle Eickendorf |
| 25.02. | Hallenturnier F-Jugend TSV Blau Weiß Eggersdorf | Eggersdorf |